

Organisationsreglement (OgR)

der

Kirchgemeinde Zollikofen

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN.....	3
ORGANISATION	3
STIMMBERECHTIGTE.....	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL.....	9
PFARRPERSONEN	9
ÜBRIGES PERSONAL	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	18
ANHANG II: ÜBRIGES PERSONAL	19

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** ¹ Der Kirchgemeinde Zollikofen gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben in ihrem Gebiet. Wo es zweckmässig ist, arbeitet sie mit anderen Kirchgemeinden zusammen.

² Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

³ Die Kirchgemeinde beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- Die Stimmberechtigten
- der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- das Rechnungsprüfungsorgan
- das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Kirchgemeindeversammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeindeversammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmberechtigte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

	<p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Das Sekretariat der Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel enthält– die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	<p>Art. 8¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2 verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11¹ Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung</p>

einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung
- b) das Präsidium des Kirchgemeinderates bestehend aus einer oder zwei Personen im Co-Präsidium
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für Beschlüsse

- a) über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) über das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteuersatz
- c) über die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend über:
 - neue einmalige Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-:
- f) über die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragungen sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Angaben ermächtigt

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit dem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

- Befugnisse** **Art. 21** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.
- Delegation von Entscheidbefugnissen** **Art. 22** ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Aufgabenbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Unterschriftsberechtigung** **Art. 23** ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der administrativen Leitung.
- ² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die administrative Leitung verhindert, unterschreibt die Finanzverwaltung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügung, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Finanzverwaltung. Ist die Finanzverwaltung verhindert, unterschreibt die administrative Leitung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen im Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
- Anweisungsbefugnis** **Art. 24** ¹ Eine Rechnung darf bezahlt werden, wenn
- die zuständige Person, welche die Rechnung veranlasste, sie visiert und dadurch als richtig bescheinigt hat und
 - die oder der zuständige Ressortverantwortliche bzw. die / der zuständige Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat

² Hat die ressortverantwortliche Person die Rechnung selbst veranlasst, weist ein Mitglied des Kirchgemeinderats oder die administrative Leitung die Rechnung zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 25 ¹ Das Kirchgemeinderatspräsidium lädt die Kirchgemeinderatsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Kirchgemeinderatsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26 ¹ Den Kirchgemeinderatsmitgliedern wird Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte jedoch abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Kirchgemeinderatsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren im Rat

Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

Ausstand

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 32** ¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Mitgliedern der Kirchgemeinde wahrgenommen.

² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird die Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen.

Wählbarkeit und Aufgaben

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 33 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. In dieser Eigenschaft verfügt es über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.- pro Jahr.

² Einmal jährlich erstattet die Aufsichtsstelle der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34 ¹ Es bestehen die im Anhang I aufgeführten ständigen Kommissionen. Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst und das jeweils zuständige Kirchgemeinderatsmitglied übernimmt in der Regel das Präsidium.

⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Befristung, Zusammensetzung und Organisation.

Personal

Pfarrpersonen

Anstellung

Art. 36 Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirch-

Art. 38 ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen in administrativer

gemeinde	Hinsicht dem Kirchgemeinderat. Die fachliche Unterstellung richtet sich nach den Vorgaben der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
Residenzpflicht	² Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
Mitsprache	³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ⁴ Eine Vertretung der Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Übriges Personal

Personal	Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement. ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang II geregelt.
Stellung Sekretariat	Art. 40 Die Sekretärin oder der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	--

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in ihre Zuständigkeit fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Kirchgemeindeversammlung.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung verhindert, übernimmt das Kirchgemeinderatspräsidium diese Aufgabe.

Fehler

Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung

- eröffnet die Kirchgemeindeversammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien

Art. 47 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 48 Die Kirchgemeindeversammlung behandelt die traktandierten Geschäfte ohne Eintretensdebatte und Abstimmung.

Beratung

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung

klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Sie beschliesst insbesondere darüber, inwiefern sich eine nicht stimmberechtigte Person zu einem Geschäft äussern kann.

Ordnungsantrag

Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der antragstellenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung
– unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung auf folgende Art abstimmen: Sie oder er

stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amts-dauer

Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wählbarkeit

Art. 57 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Unvereinbarkeit / Verwandtens-ausschluss

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art 59 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gilt mangels Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt

stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die im Amt stehende Person nicht zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 60 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär der Kirchgemeindeversammlung.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind, nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62 und 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64)

Ungültiger Wahlgang

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel jene der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige und leere Zettel

Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen oder Ehrbeleidigungen enthält. Leere Zettel sind ungültig und fallen für die Ergebnisermittlung ausser Betracht.

Ungültige Namen

Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- soweit er mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholungen.

Ermittlung

Art. 64 ¹ Die Summe aller eingegangenen gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 66.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung
- Namen des Präsidiums und der Sekretärin oder des Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des
Versammlungsprotokolls
der Kirchgemeinde

Art. 68 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens sieben Tage danach während

dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69 Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und Anhang II (übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

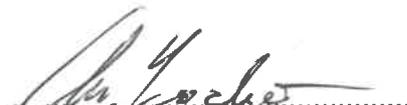
Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Das Reglement hebt das Organisationsreglement vom 3. Dezember 2013 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident der Kirch-
gemeindeversammlung:


Christian Locher

Die Sekretärin der Kirch-
gemeindeversammlung:


Sabrina Serrano

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Jan. 2025



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 1. November 2024 bis 3. Dezember 2024 in der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung fand via elektronischer Publikation über E-Publikation.ch sowie im Mitteilungsblatt Zollikofen, Nr. 44 und 48 vom 31. Oktober und 28 November 2024, und ab 1. November 2024 ebenfalls auf unserer Homepage statt.

Zollikofen,

Die Sekretärin der Kirch-
gemeindeversammlung:



Sabrina Serrano, Verwalterin

04. Dezember 2024

Anhang I: Ständige Kommissionen

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Ressort Diakonie
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Fachvertretung und Protokoll:	Sozialarbeiterin
Aufgaben:	Ausrichten von Vergabungen aus den Fonds
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets und des Solidarfonds gemäss dessen Reglement

Kommission Inland / Ausland

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Ressort Diakonie
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Fachvertretung:	1 Pfarrperson
Aufgaben:	Selbständiges Bestimmen der Vergabungen, gestützt auf die Vergabungskriterien des Kirchgemeinderates innerhalb des vorgesehenen Budgetkredites Orientieren des Kirchgemeinderates über die vorgenommenen Vergabungen Vorbereiten der Jahressammlungen
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets

Anhang II: Übriges Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

